

Satzung

des Fördervereins Evangelische Kindertagesstätte

in Nieder-Ramstadt e. V.

§ 1

Name, Sitz und Status des Fördervereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Evangelische Kindertagesstätte in Nieder-Ramstadt e. V.“, im folgenden kurz Förderverein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Mühlthal.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins

- (1) Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehungsarbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte über die Verpflichtung des Trägers hinaus. Er ist überkonfessionell organisiert und unterstützt insbesondere die Erziehung der Kinder auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens.
- (2) Aufgaben des Fördervereins sind
 - a) - die Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
- die Unterstützung des Erzieherteams
- die Förderung und Unterstützung einzelner Projekte und Vorhaben im Rahmen der Erziehungsarbeit
 - b) Eine weitere Aufgabe des Fördervereins ist es, in Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehern und Träger, die Anliegen und Belange der Evangelischen Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mittels schriftlichen Antrages.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Evangelische Kindertagesstätte in Nieder-Ramstadt besuchen
 - b) andere natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen; ausgenommen die Angestellten der Evangelischen Kindertagesstätte in Nieder-Ramstadt
 - c) juristische Personen und Gebietskörperschaften
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Anhörung der Mitgliederversammlung zu. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, die unmittelbar aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dies sind:
 - a) der/ die Vorsitzende
 - b) der/ die stellvertretende Vorsitzende und Rechner/ in
 - c) der/ die Schriftführer/ in
 - d) einem/ einer - mit den meisten Stimmen gewählten - Beisitzer/ in
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein/ e Nachfolger/ in für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Wahl eines/ r Nachfolgers/ in fort. Das gleiche gilt, wenn der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Vertretung des Fördervereins in der Öffentlichkeit.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (3) Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird durch die/ den Vorsitzende/ n und die/ den stellvertretenden Vorsitzende/ n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich berufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn unter Angabe von Gründen
 - a) mindestens 1/10 der Mitglieder des Fördervereins eine Einberufung beantragt oder
 - b) der Vorstand dies beantragt.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied seine Stimme.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/ der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

- den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss durch den Vorstand entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen
- über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- über Änderungen des Mindestmitgliedbeitrages zu entscheiden
- über Änderungen dieser Satzung zu beschließen sowie
- über eine etwaige Auflösung des Fördervereins zu beschließen.

§ 13 Finanzierung des Fördervereins

- (1) Die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Fördervereins gemäß § 2 Abs. 2 werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden aufgebracht.
- (2) Der Monatsbeitrag wird vom Mitglied selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 2,50 monatlich und wird halbjährlich eingezogen. Auf besonderen Wunsch kann auch eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Stundung oder Senkung des Beitrage beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Geld- und Sachspenden Dritter, zugunsten von Satzungszwecken, können entgegengenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Fördervereins

Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschließt.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Fördervereins an die Evangelische Kindertagesstätte in Nieder-Ramstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mühltal, den 25. November 2010